

38. Mitteilungsblatt

Nr. 51

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2022/2023
38. Stück; Nr. 51

CURRICULA

51. Curriculum für den Universitätslehrgang „Applied Medical
Aesthetics – Master of Science (Continuing Education)“

51. Curriculum für den Universitätslehrgang „Applied Medical Aesthetics – Master of Science (Continuing Education)“

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 23.6.2023 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 UG eingesetzten entscheidungsbefugten Curriculumkommission für Universitätslehrgänge am 4.5.2023 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Applied Medical Aesthetics – Master of Science (Continuing Education)“ genehmigt. Die Geltungsdauer des Curriculums ist auf 3 Jahre befristet. Das Curriculum lautet wie folgt:

Teil I: Allgemeines

§ 1 Zielsetzung

Dieser interdisziplinäre postgraduale Master-Universitätslehrgang etabliert Qualitätsstandards für alle Arbeitsbereiche der ästhetischen Medizin im Kopf- und Halsbereich. Zusätzlich zu dem Schwerpunkt bei minimal-invasiven Eingriffen und Behandlungstechniken werden ebenso die Bereiche Physiologie und Anatomie im Kontext von ästhetischen Behandlungen vermittelt. Das Programm wird abgerundet durch Module im Bereich der Patient:innenpsychologie sowie einer soliden Basis in der Betriebswirtschaft und Ethik, um auch jeglichen ökonomischen Druck begegnen zu können.

Für den Abschluss des Programms ist klinische Erfahrung im Bereich der ästhetischen Medizin erforderlich. Daher müssen die Teilnehmer:innen ein zumindest einwöchiges Fellowship in einem klinischen Setting ihrer Wahl absolvieren. Die Teilnehmer:innen werden im Bedarfsfall bei der Suche eines passenden Settings unterstützt.

Bei 26,9 Millionen Behandlungen im Jahr 2018 und einer prognostizierten jährlichen Wachstumsrate von 3,5% bis 2028 (Quelle: GlobalData) soll bei der steigenden Nachfrage an minimal-invasiven ästhetischen Behandlungen den aktuell fehlenden Qualitätsstandards durch einen wissenschaftlich fundierten Universitätslehrgang auf akademischem Niveau entgegengewirkt werden. Dadurch kann sowohl die Sicherheit der Patient:innen gewährleistet wie auch mangelhaften Ergebnissen vorgebeugt werden.

§ 2 Qualifikationsprofil

(1) Der Universitätslehrgang „Applied Medical Aesthetics – Master of Science (Continuing Education)“ vermittelt eine vertiefte, wissenschaftlich und methodisch hochwertige, auf dauerhaftes Wissen ausgerichtete Bildung, welche die Absolvent:innen für eine Weiterqualifizierung und für eine Beschäftigung in beispielsweise folgenden Tätigkeitsbereichen befähigt und international konkurrenzfähig macht:

- Durchführen ästhetischer Behandlungen mit Schwerpunkt auf minimal-invasive Techniken
- Tätigkeit in einem klinischen Setting für ästhetische Medizin
- Management einer ästhetischen Praxis
- Patient:innenführung und Patient:innenkommunikation unter Berücksichtigung medizinethischer Aspekte

- Wissen, Verständnis und Beurteilung von neuen Forschungsergebnissen und Entwicklungen in der ästhetischen Medizin
- (2) Die Absolvent:innen können ästhetische Behandlungspläne erstellen, einschließlich der Kombination verschiedener minimal-invasiver ästhetischer Therapien unter spezieller Indikations- und Risikoabwägung.

§ 3 Kooperationen

Der Universitätslehrgang wird gemäß § 56 Abs. 4 UG zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Institute for Scientific Research and Education in Aesthetics GmbH durchgeführt. Nähere Bestimmungen werden in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 4 Dauer und Gliederung

- (1) Der Universitätslehrgang dauert 4 Semester mit insgesamt 87 ECTS-Punkte in den ersten zwölf Modulen. Unter Berücksichtigung des Module für wissenschaftliches Arbeiten (13 ECTS-Punkte), sowie der Masterarbeit (19 ECTS-Punkte), deren Verteidigung (0,5 ECTS-Punkte) und für die kommissionelle Abschlussprüfung (0,5 ECTS-Punkte) ergeben sich für den Universitätslehrgang insgesamt 120 ECTS-Punkte.
- (2) Die Höchststudiendauer beträgt 8 Semester, das entspricht der vorgesehenen Studienzeit zuzüglich 4 Semestern. Danach erlischt die Zulassung zum Universitätslehrgang.
- (3) Ein Teil des theoretischen Stoffes wird als Fernstudium (z.B. E-Learning) angeboten.
- (4) Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend geführt. Die Lehrveranstaltungen können auch während der lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.
- (5) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Nachweis über:
 - a) ein abgeschlossenes ordentliches Universitätsstudium der Humanmedizin im Ausmaß von mindestens 300 ECTS-Punkten oder ein gleichwertiges an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossenes Studium *und*
 - b) die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufs als Fachärzt:in für Plastische Chirurgie oder Dermatologie oder als Facharzt/-ärztin in einem Fachbereich mit entsprechenden Ausbildungsinhalten zu Eingriffen der ästhetischen Medizin im Kopf- und Halsbereich (bzw. eine gleichwertige Qualifikation am Ort der Patient:innenbehandlung) im Zulassungsland der Teilnehmer:innen *und*
 - c) für die Anwendung von ästhetischen Interventionen relevante klinische Berufserfahrung von zumindest zwei Jahren insbesondere als Fachärzt:in für Plastische Chirurgie oder Dermatologie oder als Fachärzt:in in einem Fachbereich mit entsprechenden

Ausbildungsinhalten zu chirurgischen Eingriffen im Kopf- und Halsbereich (bzw. unter Ausübung einer gleichwertigen Qualifikation am Ort der Patient:innenbehandlung). Über die Relevanz der klinischen Erfahrung entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsleitung.

- (2) Die Studienwerber:innen haben die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entweder durch international anerkannte Sprachzertifikate/-diplome oder Abschlusszeugnisse (z.B. Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache, Abschluss eines Studiums in der betreffenden Unterrichtssprache) oder im Rahmen einer Überprüfung durch den:die wissenschaftliche Lehrgangsleiter:in nachzuweisen. Von Nachweisen kann abgesehen werden, wenn es sich bei der Unterrichtssprache um die Erstsprache des Studienwerbers bzw. der Studienbewerberin handelt.
- (3) Vorausgesetzt werden weiters Computerkenntnisse, die eine problemlose Nutzung einer Lehr- und Lernplattform sowie die Benützung von Literaturdatenbanken ermöglichen.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung ist ein Bewerbungsschreiben und ein Curriculum Vitae beizulegen.
- (5) Der:Die wissenschaftliche Lehrgangsleiter:in überprüft die Eignung der Bewerber:innen aufgrund der vorgelegten Unterlagen und allenfalls einem persönlichen Gespräch.
- (6) Die Zulassung ist jeweils nur vor Beginn des Universitätslehrgangs möglich. Der:Die wissenschaftliche Lehrgangsleiter:in legt die maximale Zahl der Teilnehmer:innen pro Universitätslehrgang unter Berücksichtigung der nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten und nach Maßgabe des Budgetplans zur Verfügung stehenden Studienplätze fest.
- (7) Ausnahmefälle für die Zulassung nach dem Beginn des Universitätslehrgangs können nur von dem:der Curriculumdirektor:in nach Vorschlag des:der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter:in genehmigt werden, sofern die Absolvierung äquivalenter Lehr- und Lerninhalte nachgewiesen werden kann
- (8) Gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 51 Abs. 2 Z 22 UG haben die Teilnehmer:innen die Zulassung zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen. Über die Zulassung der Lehrgangsteilnehmer:innen entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerber:innen.

Teil II: Studien- und Prüfungsordnung

§ 6 Lehrgangsinhalt

Der Universitätslehrgang „Applied Medical Aesthetics – Master of Science (Continuing Education)“ setzt sich wie folgt zusammen:

	LV- Typ ¹	akadem. Stunden (aS) ²	Selbst- studium ³	ECTS	Prüfungsmodus / Leistungsüberprüfung
Modul A Anatomie / Case Study		56	190	9	
Anatomie des Gesichts für ästhetische Eingriffe	VB	40	130	6	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Darstellung anatomischer Präparationen	VB	16	60	3	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
<p>Die Teilnehmer:innen erhalten ein vertieftes Wissen über die strukturelle und funktionelle Gesichtsanatomie, indem sie das Gesicht in seine Schlüsselzonen einteilen: Obergesicht, Mittelgesicht, Untergesicht und Hals. Fallstricke und Perlen werden anhand von Best und Worst Case Szenarien klinischer Fälle demonstriert. Während der Durchführung der Präsenzveranstaltung der Anatomischen Präparationen erstellen die Teilnehmer:innen Fotos der Präparationen, welche als Grundlage zu einer Fallbeschreibung der präparierten Region im Kontext der ästhetischen Behandlungen der betroffenen Region steht.</p>					

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus / Leistungsüberprüfung
Modul B Physiologie		32	120	6	
Kutane Physiologie, Heilung, Narbenbildung & Alterung	VU	32	120	6	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
<p>Die Teilnehmer:innen erhalten ein Verständnis für die Physiologie der Haut und altersbedingte Hautveränderungen, sowohl äußerlich sichtbare als auch solche, die sich auf zellulärer Ebene anhäufen.</p>					

¹ VO = Vorlesungen | UE = Übungen | PR = Praktika | SE = Seminare

Kombinierte Lehrveranstaltungen: VS = Vorlesung und Seminar | VU = Vorlesung und Übung | VB = Vorlesung mit praktischen Übungen | SK = Seminar mit Praktikum | SU = Seminar mit Übung | PX = Praxis-Seminar | PU = Praktische Übung

² Eine akademische Stunde (aS) dauert 45 Minuten. Soweit Semester(wochen)stunden (1 SWS = 15 aS) angegeben sind: Der Umfang von Vorlesungen bzw. sämtlichen Pflichtlehrveranstaltungen wird in Kontaktstunden angegeben (Präsenzzeiten). Entsprechend der Dauer eines Semesters (15 Wochen) bedeutet eine Kontaktstunde 15 Einheiten akademische Unterrichtsstunden (aS) à 45 Minuten

³ Die Angabe der Zeiten für das Selbststudium erfolgt in (Echtzeit-)Stunden (60 Minuten).

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus / Leistungsüberprüfung
Modul C Psychologie und psychische Gesundheit					
		32	120	6	

Patient:innenpsychologie
und Beratungsgespräche

VU

32

120

6

prüfungsimmanent (pi)
mit schriftlicher
und/oder mündlicher
Leistungsüberprüfung

In diesem Modul werden grundlegende Kenntnisse und praktische Schlüsselfertigkeiten zu den psychologischen Aspekten von Patient:innen, die eine ästhetische Behandlung wünschen, sowie die Anleitung von Patient:innen durch eine Konsultation vorgestellt.

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus / Leistungsüberprüfung
Modul D Standardisierte Fotodokumentation					
		16	60	3	

Standardisierte
Dokumentation mittels
Vorher/Nachher Fotos

VU

16

60

3

prüfungsimmanent (pi)
mit schriftlicher
und/oder mündlicher
Leistungsüberprüfung

Standardisierte Fotografie von Patient:innen für Vorher/Nachher Fotos, als Vorbereitung für Case Studies der klinischen Arbeiten. Fokus auf Anzahl der Aufnahmen, Winkel, Beleuchtung

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus / Leistungsüberprüfung
Modul E Ästhetische Behandlungen					
		56	190	9	

Minimal-Invasive
Ästhetische Behandlungen

VB

40

130

6

prüfungsimmanent (pi)
mit schriftlicher
und/oder mündlicher
Leistungsüberprüfung

Case Study Modul E

VB

16

60

3

prüfungsimmanent (pi)
mit schriftlicher
und/oder mündlicher
Leistungsüberprüfung

In diesem Modul werden grundlegende Kenntnisse und praktische Schlüsselfertigkeiten in den neuesten Spitzentechniken der minimal-invasiven ästhetischen Behandlungen mit eigenständigen Methoden wie Injektions-, Faden- und Neuromodulatoren vorgestellt. Beschreibung klinischer Anwendung mit Fallbeispiel und einzelnen Behandlungsschritten und Visualisierung inkl. bildlicher Darstellung des Vorgehens und des Outcomes mit Vorher / Nachher Vergleich

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus / Leistungsüberprüfung
Modul F Ästhetische Behandlungen 2					
Fortgeschrittene & kombinierte Behandlungen	VB	40	130	6	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Case Study Modul F	VB	16	60	3	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
<p>Während des Moduls werden die Teilnehmer:innen lernen, wie sie durch die eigenständige Anwendung fortschrittlicher Techniken und den kombinierten Ansatz moderner ästhetischer Gesichtsbearbeitungen (injizierbar, thrombozytenreiches Plasma, stromale Gefäßfraktion, Fäden, Neuromodulatoren) ein Ergebnis maximieren, Ausfallzeiten verringern und die Patient:innenzufriedenheit erhöhen können.</p> <p>Beschreibung klinischer Anwendung mit Fallbeispiel und einzelnen Behandlungsschritten und Visualisierung inkl. bildlicher Darstellung des Vorgehens und des Outcomes mit Vorher / Nachher Vergleich</p>					

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus / Leistungsüberprüfung
Modul G Regenerative Behandlungen					
Regenerative Behandlungen & Kosmetika	VU	32	120	6	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Case Study Modul G	VU	16	60	3	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
<p>Während des Moduls werden die Teilnehmer:innen lernen, wie die Wirkung minimal invasiver Verjüngungstechniken mit modernen energiebasierten Geräten und der Anwendung maßgeschneiderter Cosmeceuticals verstärkt werden kann.</p> <p>Beschreibung klinischer Anwendung mit Fallbeispiel und einzelnen Behandlungsschritten und Visualisierung inkl. bildlicher Darstellung des Vorgehens und des Outcomes mit Vorher / Nachher Vergleich</p>					

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus / Leistungsüberprüfung
Modul H Betriebswirtschaft					
Betriebswirtschaft - Organisationsmanagement	UE	40	130	6	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Die Teilnehmer:innen erhalten einen Überblick über die wichtigsten Ziele, Instrumente und Prinzipien effektiver Managementmethoden sowie eine Einführung in die Prinzipien der Effektivität und des zielorientierten Managements einer Organisation.					

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus / Leistungsüberprüfung
Modul I Personal- Management und Mitarbeiter:innenführung					
Personal-Management	UE	32	130	6	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Mitarbeiter:innengespräch	UE	16	60	3	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Die Teilnehmer:innen lernen, wie sie das Potenzial der Mitarbeiter:innen entdecken und fördern können. (Dysfunktionale) Dynamiken sowohl innerhalb von Einzelpersonen als auch innerhalb von Teams werden diskutiert. Mögliche Lösungen werden anhand ausgewählter Führungsmodelle evaluiert. Durchführung eines simulierten Mitarbeiter:innengesprächs als Rollenspiel im Rahmen eines Assessment Centers					

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus / Leistungsüberprüfung
Modul J Qualitäts- Management					
Qualitätssicherung, Ethik, Kommunikation, Marketing	UE	32	120	6	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Der Kurs legt den Schwerpunkt auf Qualitätssicherung, Ethik und wie man durch wesentliche Marketingprinzipien effektiv kommuniziert Die Teilnehmer:innen erhalten eine breite Palette von Off- und Online-Marketing-Instrumenten und -Konzepten, um einen nachhaltigen Erfolg zu sichern und gleichzeitig ethische und Qualitätsstandards in ihrer Praxis zu gewährleisten.					

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus / Leistungsüberprüfung
Modul L Wissenschaftliches Arbeiten		108	380	19	
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Good Scientific Practice	SE	8	20	1	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Einführung in die Statistik	SE	8	20	1	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Statistik - Vertiefung	SU	16	60	3	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Literaturrecherche und Literaturmanagement	SU	12	40	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Medical Writing	SU	16	60	3	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Wissenschaftliche Grundlagen zur Erarbeitung der Masterarbeit	SU	16	60	3	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Journal Club	UE	32	120	6	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
<p>In dem Seminar „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Good Scientific Practice“ werden die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens sowie der Good Scientific Practice vermittelt. Des Weiteren umfasst das Seminar „Einführung in die Statistik“ auch die Themenblöcke zu Statistik, Literaturrecherche und die wissenschaftlichen Grundlängen zur Erarbeitung der Masterarbeit. Abschließend werden in diesem Modul noch Kompetenzen in Medical Writing behandelt, zur Vorbereitung auf das Verfassen von Publikationen in Peer Reviewed Journals und einschlägigen Fachmagazinen. Im Journal Club werden rezente aktuelle Studien und Peer Reviewed Publikationen im Rahmen von Präsentationen der Teilnehmer:innen aufgearbeitet und diskutiert.</p> <p>In der LV „Statistik – Vertiefung“ werden statistische Methoden vertieft und deren Relevanz im Bereich der medizinischen Forschung und bei der Durchführung und Auswertung von klinischen Studien erörtert.</p>					
Modul M Praktikum und Arbeitsbericht				9	
Praktikum und Arbeitsbericht	PR	150 Echtzeit- stunden	75	9	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung

Die Teilnehmer:innen erwerben die notwendige praktische Erfahrung und wenden das in den vorangegangenen neun Modulen erworbene Wissen in einem klinischen Umfeld an. Arbeitsbericht für praktische Stunden zur Anrechnung, wie OP Katalog bei Chirurgen, Mentor entscheidet über klinische Relevanz des Applikanten, Wissenschaftliche Leitung / Beirat beruft Mentor

	akadem. Stunden (aS)	ECTS
Module A-N	524	91
Modul N Praktikum und Arbeitsbericht	150 Echtzeitstunden	9
Masterarbeit		19
Verteidigung der Masterarbeit		0,5
Kommissionelle Abschlussprüfung		0,5
GESAMT	776	120

§ 7 Praxis

Die Teilnehmer:innen des Universitätslehrgangs müssen die Möglichkeit zur selbstständigen Patient:innenbehandlung (Räumlichkeiten und Patient:innenstamm) außerhalb des Universitätslehrganges haben, um die für den erfolgreichen Abschluss des Universitätslehrganges erforderlichen Patientinnenfälle bewerkstelligen zu können. Die praktische Erfüllung eines von der wissenschaftlichen Lehrgangsführung festgelegten Leistungskataloges ist nachzuweisen. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für die selbstständige Behandlung von Patient:innen liegt in der Verantwortung der Teilnehmer:innen des Universitätslehrgangs.

Das Praktikum umfasst 150 Echtzeitstunden. Im Rahmen des Praktikums muss zumindest eine Behandlung mit Hyaluronsäurefiller, eine Behandlung mit Botulinumtoxin, eine Behandlung mit Lifting Fäden sowie eine weitere minimalinvasive ästhetische Behandlung nach Wahl inkludiert sein.

Der Praktikumsbericht muss zumindest 10 Seiten umfassen und folgende Inhalte inkludieren: Anamnese, Indikationsstellungen, Fotodokumentation zu jeweils einem Fallbeispiel der angewandten Behandlungen.

§ 8 Anerkennung von Prüfungen

- (1) Auf Antrag des:der Studierenden entscheidet der:die Curriculumdirektor:in über die Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG.
- (2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Universitätslehrgangs absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Universitätslehrgangs nicht nochmals verwendet werden (Verbot der Doppelverwendung).

§ 9 Masterarbeit

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrganges „Applied Medical Aesthetics – Master of Science (CE)“ ist eine schriftliche Masterarbeit in englischer Sprache abzufassen.
- (2) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für den:die Lehrgangsteilnehmer:in die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- (3) Die Masterarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen Lehrgangsteilnehmenden anzufertigen. Partner:innen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Lehrgangsteilnehmer:innen gesondert beurteilbar sind.
- (4) Die Erstellung der schriftlichen Masterarbeit wird von einem:einer Betreuer:in begleitet und bewertet. Die Lehrgangsteilnehmer:innen haben nach Maßgabe der verfügbaren Betreuer:innen ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Person des:der Betreuers:in. Die Betreuer:innen müssen die Kriterien analog zu den Betreuer:innen für die Diplomarbeiten an der Medizinischen Universität Wien erfüllen.
- (5) Als Thema der Masterarbeit ist von dem:der Lehrgangsteilnehmer:in aus dem Bereich des Universitätslehrgangs frei wählbar und muss im Einklang mit dem Qualifikationsprofil stehen. Das Thema der Masterarbeit ist im Einvernehmen mit dem:der Betreuer:in festzulegen und muss von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung genehmigt werden. Bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung.
- (6) Als gleichwertiger Nachweis für die Masterarbeit kann eine von einem „peer-reviewed“ Top- bzw. Standardjournal zur Publikation akzeptierte oder bereits publizierte wissenschaftliche Originalarbeit (Research Paper) vorgelegt werden, die im Rahmen der Teilnahme am Universitätslehrgang abgefasst und mit der Lehrgangsleitung und gegebenenfalls kooperierenden Institutionen konzipiert und durchgeführt wurde. Der:Die Lehrgangsteilnehmer:in muss als Erst- oder Letztautor:in gelistet und die Arbeit in englischer Sprache abgefasst sein. Die Leistungen des:der einzelnen Studierenden müssen nachvollziehbar und gesondert beurteilbar sein. Zusätzlich muss die Publikation für die erfolgreiche Anerkennung als Ersatzleistung für die Masterarbeit ein Thema des Universitätslehrgangs behandeln und als eigene Arbeit mit Einleitung, Zielsetzung, Publikation und Diskussion ausgearbeitet werden. Über die Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Arbeit entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsleitung nach Vorlage beim Wissenschaftlichen Beirat.
- (7) Für die Ausarbeitung der Masterarbeit gilt der Leitfaden für das Erstellen von Hochschulschriften der Medizinischen Universität Wien.
- (8) Wird die Masterarbeit von dem:der Betreuer:in negativ beurteilt, findet § 17a Abs. 12 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien Anwendung.

§ 10 Anwesenheitspflicht

- (1) Die Teilnahme an den Modulen bzw. prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Der Umfang der begründeten Fehlzeiten je Lehrveranstaltung darf 10 % der der vorgesehenen Präsenzzeiten nicht überschreiten.

- (2) Wenn es das Thema der Lehrveranstaltung erlaubt, können bei Fehlzeiten von *mehr* als 10 % , (entsprechende Nachweise für die Fehlzeiten sind beizubringen), in begründeten Einzelfällen auch Möglichkeiten für eine Wiederholung und/oder Ersatzleistungen angeboten werden. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung eines oder mehrerer Module (der Lehrveranstaltungen) entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsleitung.
- (3) Themenspezifische Fachkongresse können bis zu einem Umfang von 1 ECTS-Punkt als Ersatzleistung angerechnet werden. Eine vorherige Absprache mit und Zusage des:der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter:in ist erforderlich.

§ 11 Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungen bzw. Studienleistungen im Universitätslehrgang „Applied Medical Aesthetics – Master of Science (Continuing Education)“ bestehen aus:
 - Studienbegleitenden Prüfungen in den Prüfungsfächern, die das Ziel haben, festzustellen, ob die Lehrgangsteilnehmer:innen einen gründlichen Überblick über die Lernziele erlangt haben (in den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (pi): „prüfungsimmanent mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung“)
 - Schriftlicher Masterarbeit
 - Verteidigung der Masterarbeit (mündlich-kommissionelle Prüfung)
 - mündlich-kommissioneller Abschlussprüfung
- (2) Im Rahmen des Universitätslehrgangs haben die Lehrveranstaltungen immanenten Prüfungscharakter (pi). Die Beurteilung erfolgt nicht aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden (z.B. Seminararbeit, Referat, aktive Teilnahme und Eigenleistungen bei Gruppenarbeiten bzw. Diskussionen, Erfüllung der Aufgaben bei Übungen etc), laufender Beobachtung und Erfüllung der vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht (begleitende Erfolgskontrolle) sowie optional durch eine zusätzliche abschließende (Teil-)Prüfung.

Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungstypen werden angeboten:

- a. Übungen (UE): Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende unter Anleitung aufbauend auf theoretischem Wissen spezifische praktische Fertigkeiten erlernen und anwenden. Übungen haben immanenten Prüfungscharakter und sind vorrangig für die wissenschaftliche Grundausbildung konzipiert. Eine abschließende, summative Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte kann zusätzlich vorgesehen werden.
- b. Praktika (PR): Praktika sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende aufbauend auf theoretischem und praktischem Wissen spezifische Fragestellungen selbstständig bearbeiten. Der Unterricht dieser Lehr- /Lernform ist im zeitlichen Ablauf strukturiert, inhaltlich systematisch vorgegeben und an detailliert vorgegebenen Lernzielen orientiert. Praktika haben immanenten Prüfungscharakter und dienen der Aneignung von Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis. Eine abschließende, summative Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte kann zusätzlich vorgesehen werden
- c. Seminare (SE): Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Lehrinhalte selbstständig erarbeiten vertiefen und diskutieren. Sie stellen eine wichtige Ausbildungsmethode für den Erwerb von Kenntnissen und auch Haltungen dar, wobei durch interaktive Mitarbeit der Studierenden in Kleingruppen vor allem die die Fähigkeit erlernt

wird, das erworbene Wissen selbstständig zur Analyse und Lösung von Fragestellungen anzuwenden. Diese Unterrichtsform schult vor allem die eigenständige Auseinandersetzung mit theoretischen Problemen auf wissenschaftlicher Basis und dient zusätzlich auch Haltungen zu reflektieren.

- d. Der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „VB“ vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Vorlesung“, „Praktikum“ und „Übungen“, der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „SU“ vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Seminare“ und „Übungen“ und der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „VU“ vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Vorlesung“ und „Übung“. Die Elemente sind integriert, wodurch sich ein didaktischer Mehrwert ergibt.

Aus dem Lehrveranstaltungstyp „Vorlesung“ fließen Elemente in die kombinierten Lehrveranstaltungstypen VB und VU ein: Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Teilbereiche eines Faches und seiner Methoden didaktisch aufbereitet vermittelt werden. Sie dienen der Einführung in die Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes, der Schaffung von Querverbindungen sowie der Erklärung komplizierter Sachverhalte und der Bedeutung für die klinische/praktische Anwendung. Die Beurteilung bei einer Vorlesung erfolgt aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung. Diese abschließende Prüfung wird schriftlich oder mündlich durchgeführt.

- (3) Prüfer:in in studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der:diejenige Lehrbeauftragte, dessen:deren Lehrveranstaltung der:die Studierende belegt hat.
- (4) Bei schriftlichen Prüfungen sind die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten. Mündliche Prüfungen werden von den Prüfer:innen als Einzelgespräche oder in Form einer Präsentation o.ä. durchgeführt. Studienleistungen können auch über E-Learning (z.B. Moodle) abgefragt werden.
- (5) Die Leiter:innen einer Lehrveranstaltung haben rechtzeitig vor Beginn die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.
- (6) Verteidigung der Masterarbeit: Die schriftliche Masterarbeit ist im Rahmen einer mündlichen öffentlichen Prüfung vor der Prüfungskommission zu verteidigen. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Verteidigung der Masterarbeit, die in Form eines einzigen Prüfungsaktes durchgeführt wird, sind die:
- positive Absolvierung der Module A-N bzw. der studienbegleitenden Prüfungen
 - positive Beurteilung der schriftlichen Masterarbeit
- (7) Am Ende des Universitätslehrganges „Applied Medical Aesthetics – Master of Science (Continuing Education)“, d.h. nach positiver Absolvierung aller Module bzw. studienbegleitenden Prüfungen und nach positiver Beurteilung der schriftlichen Masterarbeit sowie positiv absolvierter Verteidigung der Masterarbeit ist eine mündliche kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission vorgesehen, die in Form eines einzigen Prüfungsaktes durchgeführt wird und folgende Inhalte umfasst:
- Fachgespräch
 - Demonstration eines Forschungsdesigns mit nachfolgender Umsetzung
 - Überprüfung der Kenntnisse der Fachliteratur

- Kenntnis der theoretischen und praktischen Inhalte des Curriculums und der in den Lehrveranstaltungen empfohlenen Fachliteratur
- (8) Die Prüfungskommissionen im Universitätslehrgang sind durch den:die Curriculumndirektor:in auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung gemäß § 19 des Curriculum-Organisationsplans für Universitätslehrgänge zu bilden.
- (9) Ist ein:e Prüfungskandidat:in durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert, zu einer Prüfung anzutreten, und hat er:sie diesen Umstand rechtzeitig und nachweislich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.
- (10) Das Prüfungsverfahren und die Benotungsformen richten sich nach den §§ 72ff UG und den einschlägigen Bestimmungen des II. Abschnittes der Satzung der Medizinischen Universität Wien. Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

§ 12 Abschluss und akademischer Grad

- (1) Der Universitätslehrgang ist erfolgreich absolviert, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen und die schriftliche Masterarbeit gemäß der Prüfungsordnung positiv beurteilt wurden.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs wird durch ein Abschlusszeugnis beurkundet und der akademische Grad „Master of Science (Continuing Education)“, abgekürzt „MSc (CE)“ von der Medizinischen Universität bescheidmäßig verliehen.
- (3) Im Abschlusszeugnis sind die einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen mit ihrer Gesamtstundenzahl und ihren Einzelnoten sowie die ECTS-Punkte auszuweisen. Lehrveranstaltungen, deren Teilnahmeerfolg „mit Erfolg teilgenommen/ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde, sind ebenfalls anzuführen. Weiters angeführt werden der Titel sowie die Benotung der schriftlichen Masterarbeit.

Teil III: Organisation

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Beratung der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung wird für den Universitätslehrgang „Applied Medical Aesthetics – Master of Science (Continuing Education)“ ein wissenschaftlicher Beirat gemäß §§ 16ff des Curriculum-Organisationsplans für Universitätslehrgänge eingerichtet.
- (2) Der Beirat muss mindestens drei Mitglieder umfassen und sollte die Anzahl von fünf Mitgliedern nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Der Beirat hat eine ungerade Anzahl an Beiratsmitgliedern aufzuweisen. Zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können einschlägig fachlich und beruflich ausgewiesene Personen bestellt werden.
- (3) Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag der Curriculumdirektion für Universitätslehrgänge.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sibilica